



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

159. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 147/01

Der Kammertag hat in seiner 76. Sitzung vom 19. Okt. 2001 die Honorarordnung für Architekten (HOA 2002) als unverbindliche Honorarleitlinie gem. § 33 Abs. 1 Ziviltechniker-kammergesetz, BGBl. Nr. 157/1994 beschlossen. Sie tritt mit 1.1.2002 in Kraft.

Der volle Wortlaut kann bei der BIK-Verlags Gesellschaft m.b.H., Karlsgasse 9/2, 1040 Wien (Tel. 01 / 505 58 07, Fax: 01 / 505 32 11, e-mail: office@arching.at) bezogen werden.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifinger

160. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 148/01

Der Kammertag hat in seiner 76. Sitzung vom 19. Okt. 2001 folgende Änderungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen beschlossen, die mit 1.1.2002 in Kraft treten:

Änderungen oder Ergänzungen sind **fett gedruckt**

§ 1 Abs. 2

Ergänzung : und **Berufsanwärter**.

§ 3 Abs. 9

Ergänzung : **In Fällen besonderer Dringlichkeit kann analog § 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundeskammer angewendet werden (Abstimmung per Fax).**

§ 6

Abs. 1

Erster Satz :zur vollen Teilnahme verpflichtet (**€ 10.800.- p.a.**)

Letzter Satz : Eine monatliche Aliquotierung des Jahresbeitrages erfolgt nur bei Ziviltechnikern, die während des Kalenderjahres Kammermitglied werden **und bei Mitgliedern, die ihre Pensionsleistung während eines Kalenderjahres in Anspruch nehmen.**

Abs. 2

Ergänzung : **Bei Berufsanwärtern ist die Beitragsgrundlage das Einkommen, das der Berufsanwärter während seiner Praxiszeit jährlich entweder aus selbständiger (Einkommen vor Steuern) oder unselbständiger Tätigkeit (Bruttogehalt) als Berufsanwärter erzielt.**

Abs. 3

Endet mit :.....an denen der Ziviltechniker beteiligt ist.

Abs. 4 neu

Für Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis, welche im Rahmen von Ziviltechnikergesellschaften, von der sie Gesellschaftsanteile besitzen, angestellt sind, ist das aus diesem Anstellungsverhältnis erzielte Einkommen, sowie der Gewinn aus den Ziviltechnikergesellschaftsanteilen, die dieser Ziviltechniker besitzt, dem Ziviltechnikereinkommen gleichgestellt. Ab 01.01.2002 ist der Beitrag zum Pensionsfonds (gem. § 7 Abs. 1) vom Dienstgeber auf das beim Pensionsfonds eingerichtete Beitragskonto des Geschäftsführers (Dienstnehmer) monatlich zu überweisen. Diese Vorgangsweise ist auch bei angestellten Berufsanwärtern anzuwenden.

Abs. 5 neu

Soferne sich die Beitragsgrundlage aus Geschäftsführergehalt und Gewinnen aus Geschäftsanteilen bzw. Einkommen aus eigener Ziviltechnikertätigkeit zusammensetzt und damit der Jahresbeitrag höher ist als der vom Dienstgeber einbezahlte Beitrag, ist die Beitragsdifferenz vom Ziviltechniker selbst zu entrichten.

§ 7

Abs. 1

erster Satz bleibt, dann **Der Beitragsatz beträgt 25% der Beitragsgrundlage, im Jahr 2002 höchstens € 13.800.- p.a., mindestens aber € 3.600.- p.a.**

Bei Berufsanwärtern beträgt der Beitragssatz für die ersten 5 Jahre 20% ohne Berücksichtigung eines Mindestbeitrages.

Bei aufrechter Befugnis ist jedenfalls im Jahr 2002 der Beitrag von € 10.800.- zu entrichten. Sollte die Beitragsgrundlage (für 2002 die Beitragsgrundlage des Jahres 2000) den Betrag von € 43.200.- unterschreiten, kann das Mitglied unter Nachweis der niedrigeren Beitragsgrundlage die Berechnung mit dem Beitragssatz von 25% beantragen.

Bei Bezahlung des Höchstbeitrages (im Jahr 2002 € 13.800.-) wird die Beitragsdifferenz zwischen der vollen Teilnahme (im Jahr 2002 € 10.800.-) und dem Höchstbeitrag mit 97% dem persönlichen Beitragskonto gutgeschrieben.

Die Stufentabelle entfällt

Abs. 3

anstatt Beitragsstufe 6 : **der Beitrag in der Höhe von € 10.800.-**

Abs. 4

... . Erfolgt dies nicht bis zum 30.9. jeden Jahres ist im darauffolgendem Jahr **der Beitrag in der Höhe von € 10.800.-** vorzuschreiben.

§ 8

Abs. 2 neu

Für die Zeit der Schwangerschaft bis zu zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Ziviltechnikerin die Nichtanwendung der Mindestbeitragsregelung beantragen. Bei niedrigerem Einkommen in dieser Zeit wird dann die Differenz des tatsächlichen Beitrages bis zum Beitrag von € 5.400.- für die anteilmäßige Gutschrift auf das persönliche Beitragskonto gem. § 20 Abs. 1 lit. f herangezogen, sofern sie vor dem Antrag mindestens den Beitrag von € 5.400.- bezahlt hat. Sonst ist die Differenz vom höheren Beitrag vor dem Antrag (Maximum € 5.400.-) zum niedrigeren Beitrag nach dem Antrag heranzuziehen.

Abs. 3

anstatt Stufe 0 : Ermäßigung **auf den Beitrag von € 3.600.- p.a.**

Abs. 4

anstatt Stufe 1 : **auf den Beitrag von € 4.500.-**
anstatt : Beitragsgrundlage öS 320.000.- € 23.500.-

letzter Satz : Sollte auch die Ermäßigung nach Abs. 3 für die ersten **zwei Jahre beantragt sein, kann die Ermäßigung auf den Beitrag von € 4.500.- nur**

Abs. 5

Anstatt Stufe 2 : Ermäßigung **auf den Beitrag von € 5.400.-p.a.**

Abs. 6

Erster Satz :eine Ermäßigung beim Pensionsfonds **auf den Beitrag von € 5.400.-p.a.** beantragen

Abs. 7

2000.....	€ 5.400.-	2002.....	€ 7.620.-
2001.....	€ 6.720.-	2003.....	€ 9.000.-
		2004.....	€ 10.800.-

§ 11 Abs.1

neu lit. c) Status des Berufsanwärters

§ 14

Abs. 1

neu lit. d) bei Berufsanwärtern in der Praxiszeit ist lit. a) sinngemäß anzuwenden

Abs. 5 b) zweiter Satz

...(neues System): Bei Leistungsanfall bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beträgt die Leistung im Jahr 2002 mindestens € 15.400.- .

§ 16

Neue Überschrift :

Leistung an die geschiedene Ehegattin, die Lebensgefährtin oder an Verwandte

Abs. 1

Ergänzung :zu leisten hatte, **und bis zum Ableben auch tatsächlich geleistet hat. Leistungen aus einem gleichartigen Anspruch nach ASVG, GSVG, BSVG oder anderen Bestimmungen, die von der Unterhaltsberechtigten vor Stellung des Anspruches an den Pensionsfonds geltend gemacht werden müssen, werden auf die Leistungen des Pensionsfonds angerechnet.**

Abs. 5 neu

Anspruch auf eine Versorgungsleistung wie eine Witwe hat auch ein/e Verwandte/r in aufsteigender Linie oder eine Schwester/Bruder, die/der zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers das 65. Lebensjahr überschritten hat, sofern sie/er dem Verstorbenen die letzten 10 Jahre den Haushalt geführt, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und auch keine anspruchsberechtigte Witwe, Lebensgefährtin oder geschiedene Ehegattin vorhanden ist.

§ 23

Die Absätze 2 und 10 werden gestrichen, da sie nur für die Übergangszeit relevant waren. Dadurch erhalten die verbleibenden Absätze eine neue Numerierung.

Abs. 1

...auf oder unter den Betrag von € 10.800.- mit sich bringt,

Abs. 2 (vorher Abs. 3)

anstatt öS 100.000.-€ 7.267

§ 24

neu Abs. 9

Berufsanwärter können bis zur Eidesablegung (ab dieser besteht Verpflichtung) freiwillig am Sterbekassenfonds teilnehmen. Die Zeit bis zur Eidesablegung wird dann für die Fristen des § 25 Abs. 1 angerechnet.

§ 25 Abs. 3

anstatt öS 200.000.-€ 14.535.-

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifinger